



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Der Landesforstpräsident

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz  
Arbeitsgruppe T III 1

Datum 3. Mai 2023  
Name Abteilung 5, ForstBW  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen 51-880  
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:  
[REDACTED]

 Stellungnahme der Abteilung Wald, Nachhaltigkeit, holzbasierte Ökonomie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 4. April 2023 bedanken wir uns für die Zusendung des Referentenentwurfs zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz und nehmen wie folgt Stellung:

## **Zu Gesetzentwurf Seite 4, Teil E.3 zu § 6 zweiter Textabschnitt, Satz 4 und Seite 6, Teil E.3 § 12 Satz 1**

Für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird ein Betrag von 250.000 EUR veranschlagt (zu § 6). Die Kosten für die Erstellung eines Konzeptes für das Gebiet einer mittelgroßen Kommune werden auf durchschnittlich 100.000-200.000 EUR geschätzt (Teil E.3 § 12). Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit sehr großer Flächenzuständigkeit (Grundstücke, Bauwerke, Gebäude) und entsprechendem Potential zur Klimaanpassung, liegt in der vergleichsweise gering erhöhten Kostenschätzung im Vergleich zur

Kommune, ein starkes Missverhältnis. Der Kostenansatz bei großer Flächenzuständigkeit ist daher deutlich heraufzusetzen.

Redaktioneller Hinweis: auf Seite 6 müsste es „zu § 12“ heißen.

#### **Zu Gesetzentwurf Seite 4/5, Teil E.3, zu § 8**

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Berücksichtigungsgebot/Verschlechterungsverbot blenden zu erwartende, durch das Verschlechterungsverbot induzierte, Kosten vollständig aus. Mit Bezugnahme auf die Ausführungen zu Seite 11, § 8 (siehe unten), wird auf das Erfordernis einer ergänzenden Kostenschätzung hingewiesen.

#### **Zu Gesetzentwurf Seite 5, Teil E.3, zu § 10**

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten der Länder über den Annahmen der Kostenschätzung liegen. Angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Fortschreibung müssten Folgekosten mitberücksichtigt werden.

#### **Zu Gesetzentwurf Seite 8, § 3 Abs. 1 bis 6**

Gemäß § 3 Abs. 1 legt die Bundesregierung in der Bundes-Klimaanpassungsstrategie messbare Ziele für sieben Cluster fest, die bei drohender Zielabweichung durch das zuständige Bundesministerium ergänzt werden müssen (§ 3 Abs. 6). Da die Ziele und Maßnahmen der Bundes-Klimaanpassungsstrategie noch nicht bekannt sind, ist keine Bewertung möglich, ob diese mit den Landeszielen im Einklang stehen. Es bleibt offen, wie mit unterschiedlichen Maßnahmen und Zielen in den jeweiligen Strategien umgegangen werden soll. Aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen der Länder sollte die Ausformulierung von Zielen und Maßnahmen im Cluster Land und Landnutzung daher weiterhin in den Anpassungsstrategien der Länder erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 3 sollen nachhaltige Anpassungsmaßnahmen bei der Benennung und Empfehlung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 Vorrang haben, insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt aufweisen. Die Synergien zu

den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt werden unterschiedlich bewertet und dürften daher rechtlich nicht ausreichend klar definierbar sein. Es wird daher angeregt den Passus vollständig zu streichen.

Redaktioneller Hinweis zu Abs. 2 3.b): auf Seite 8 müsste es statt „Fortwirtschaft“ „Forstwirtschaft“ heißen.

### **Zu Gesetzentwurf Seite 11, Abschnitt 3, § 8 Abs. 2 erster Satz**

Die Vorgabe, dass Träger öffentlicher Aufgaben durch ihre Planungen und Entscheidungen, die Vulnerabilität von Grundstücken und Bauwerken, sowie der betroffenen Gebiete gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen dürfen, als dies unvermeidlich ist (Verschlechterungsverbot), wird inhaltlich befürwortet. Ohne eine Bezugsgröße (hier: erhobene Ausgangsvulnerabilität) und mangels standardisierter Bewertung der Auswirkung von Planungen und Entscheidungen auf die Vulnerabilität (hier mit Bezug auf: zumutbare Alternativen) ist diese Vorgabe nicht operational. Die Schaffung dieser vorgenannten Voraussetzungen ist erwartbar nur mit einem hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand möglich. Überbordende Bürokratie und eine Verlangsamung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind angesichts der Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung unbedingt zu vermeiden. Wir möchten daher u.a. auf das Bundesprogramm für Bürokratieabbau verweisen und um entsprechende Anwendung bitten.

Die Vereinbarkeit mit der Klimaanpassungsstrategie (messbare Ziele, Indikatoren zur Zielerreichung, geeignete Maßnahmen) des Bundes bzw. der Länder könnte zum Beispiel als vorrangiger Beurteilungsmaßstab für eine mögliche Verschlechterung herangezogen werden.

### **Zu Gesetzentwurf Seite 12, Abschnitt 4, § 10 Abs. 1 letzter Satz und Seite 4 Teil E.3 zu § 6 zweiter Textabschnitt, Satz 3**

Mit dem Verweis auf die bereits umfangreichen Vorgaben für Berichte und Offenlegungen nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), sind juristische Personen des Privatrechts (an denen Bund oder Länder beteiligt sind), vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes ausgenommen. Mit derselben Begründung sollte diese Regelung auch auf diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden, die den Vorgaben der CSRD unterliegen. Dies kann durch Ausnahme vom Anwendungsbereich oder durch einen Passus zur Freiwilligkeit zum Ausdruck gebracht werden.

Im Teil E.3 wird auf die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift, mit der Möglichkeit auf den Verzicht eines Konzeptes, verwiesen. Dies wird allerdings durch den Anwendungsverweis auf kleine juristische Personen - ohne Potenzial zur Klimaanpassung – eingeschränkt und könnte ohne Konkretisierung als eine grundsätzliche Verpflichtung für große juristische Personen interpretiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen:

*„§ 6 gilt für die Länder entsprechend, jedoch nicht für Gemeinden, Landkreise und Kreise. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, ist die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten freigestellt, sofern sie den Vorgaben des CSRD unterliegen.“*

#### **Zu Gesetzentwurf Seite 13, Abschnitt 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1**

Im Referentenentwurf wird neben der Begrifflichkeit „Klimaanpassungskonzept“, auch die Begrifflichkeit „integriertes Klimaanpassungskonzept“ verwendet. Eine Begriffsdefinition bzw. eine Erläuterung des Zusatzes „integriert“ ist nicht vorhanden. Es wird daher um diesbezügliche Klarstellung gebeten oder eine durchgängige Verwendung einer der beiden Begrifflichkeiten vorgeschlagen.

#### **Zu Gesetzesentwurf Seite 21, Begründung B Besonderer Teil, zu § 6, Satz 2**

Statt „(siehe § 10 Absatz 4 Satz 4)“ müsste es *(siehe § 10 Absatz 3 Satz 4)* heißen.

Dieser Entwurf ist abgestimmt mit der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).

Der Veröffentlichung dieses Schreibens im Internet wird zugestimmt. Von der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bitten wir abzusehen.

Gez. 

Landesforstpräsident